



EAP: 100-0

Hof bei Salzburg, am 05.01.2001

Hundekot- und Pferdeäpfelverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Hof bei Salzburg vom 14.12.2000

Zur Beseitigung des örtlichen Gemeinschaftslebens von Hof bei Salzburg störender Missstände, nämlich die Gefährdung von Menschen und Tieren durch Hundekot und Pferdeäpfelverunreinigungen, wird aufgrund Art 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung 1994 verordnet:

§ 1

An Straßen, Plätzen, in Siedlungen, Spazierwegen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen sind Hundekot und Pferdeäpfel von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

§ 2

Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und Flächen unter Büschen und Sträuchern, ausgenommen in Siedlungen.

§ 3

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

§ 4

Die Nichtbefolgung dieser Verpflichtung (§1) wird zur Verwaltungsübertretung erklärt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem der ortsüblichen Kundmachung der Gemeinde Hof bei Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister